

# Stadtwerke Stade GmbH

## Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 37 Absatz 1 Satz 1 MsbG

### 1. Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (Pflichteinbau):

bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6000 Kilowattstunden 2058 Zählpunkte

### 2. Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys und einer Steuerungseinrichtung (Pflichteinbau):

- a) bei Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht 305 Zählpunkte
- b) bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt, soweit dies erforderlich ist, um jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre Anlagen zu den nach § 45 Absatz 1 MsbG gebotenen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten 859 Zählpunkte

### Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 2 MsbG (optionaler Einbau eines iMSys):

- 1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6000 Kilowattstunden: 27590 Zählpunkte
- 2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt: 546 Zählpunkte

### Umfang der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 1+3 MsbG zur Ausstattung von Zählpunkten mit modernen Messeinrichtungen:

Die Stadtwerke Stade hat 31354 ortsfeste Zählpunkte bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet oder muss diese noch mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Stand: 30.10.2025, Preisstand: ab 01.01.2026

# Stadtwerke Stade GmbH

## Preisblatt für moderne und intelligente Messsysteme nach § 37 Abs. 1 S. 2 MsbG (für Anschlussnutzer, Anschlussnehmer sowie Besteller von Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG)

Dieses Preisblatt gilt für etwaig vorhandene moderne Messeinrichtungen, intelligente Messsysteme sowie Steuerungseinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Rechtsstand des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsoberschüssen (sog. Solarspitzen-Gesetz) und wird durch die Stadtwerke Stade als grundzuständige Messstellenbetreiberin veröffentlicht. Es gilt für **Anschlussnutzer** in Sinne des § 2 Nr. 3 MsbG, **Anschlussnehmer** in Sinne des § 2 Nr. 2 MsbG sowie für **Besteller von Zusatzleistungen** i.S.d. § 34 Abs. 2 MsbG. Für **Anschlussnetzbetreiber** gelten eigene Preise.

Eine moderne Messeinrichtung (moME) ist nach § 2 Mr. 15 MsbG eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Ein intelligentes Messsystem (imSys) ist nach § 2 Nr. 7 MsbG eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Für die Übernahme des Messstellenbetriebs ist nach § 9 MsbG ein Messstellenvertrag der Stadtwerke Stade mit dem Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder mit dem Energielieferanten erforderlich, es gelten die nachfolgenden Preise. Der Messstellenvertrag ist auf der Homepage der Stadtwerke Stade unter [www.stadtwerke-stade.de](http://www.stadtwerke-stade.de) abrufbar. Besteht kein Messstellenvertrag, kommt ein Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt (§ 9 Abs. 3 MsbG).

### 1. Preise für moderne Messeinrichtungen i.S.d. § 2 Nr. 15 MsbG nach § 29 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 MsbG

Soweit nach dem MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen (**siehe hierfür Ziffer 2. unten**) vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung für moderne Messeinrichtungen für Anschlussnutzer <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>
	€/a	€/a
je Zählpunkt pro Jahr	21,01	25,00

### 2. Preise für intelligente Messsysteme (imSys) i.S.d. § 2 Nr. 7 MsbG sowie Steuerungseinrichtungen a) Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG

Für die in § 34 Abs. 1 MsbG genannten Leistungen gelten für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis voraussichtlich 31.12.2028 (vorbehaltlich rechtlicher Änderungen) folgende Preise für **Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer**. Schuldner der obig aufgeführten Entgelte für Standardleistungen ist nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 S. 3 MsbG der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer. Anschlussnetzbetreiber tragen hiervon unabhängig ggf. weitere Kosten und wälzen diese über die regulären Stromnetzentgelte (§ 7 MsbG).

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr mit Standardkonfiguration des Smart Meter Gateway für Anschlussnutzer <sup>3)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>
	€/a	€/a
<b>Intelligentes Messsystem (imSys) für Letztverbraucher an Zählpunkten ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem Jahresstromverbrauch<sup>4)</sup> von:</b>		
0-6.000 kWh bei freiwilliger Ausstattung inkl. Zusatzentgelt nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG	50,42	60,00
6.001-10.000 kWh	33,61	40,00
10.001-20.000 kWh	42,02	50,00
20.001-50.000 kWh	92,44	110,00
50.001-100.000 kWh	117,65	140,00
> 100.000 kWh	auf Anfrage	auf Anfrage

<b>Intelligentes Messsystem (imSys) für Zählpunkte ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG von Anlagen mit einer installierten Leistung von:</b>		
<= 7 kW bei freiwilliger Ausstattung inkl. Zusatzentgelt nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG	50,42	60,00
größer 7 bis max. 15 kW	42,02	50,00
15-25 kW	92,44	110,00
25-100 kW	117,65	140,00
> 100 kW	auf Anfrage	auf Anfrage

<b>Intelligentes Messsystem (imSys) bei vorliegender steuerbarer Verbrauchseinrichtung oder steuerbarem Netzanschluss nach § 14a EnWG</b>		
je steuerbarer Messeinrichtung	42,02	50,00

Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gilt die jeweils einschlägige fallbezogene Preisobergrenze (vgl. § 30 Abs. 5 MsbG). Die bisherige Preisobergrenzen-Bündelung entfällt.

Preis für Steuerungseinrichtungen am Netzanschlusspunkt für Anschlussnehmer <sup>5)</sup>	netto	brutto <sup>2)</sup>
	€/a	€/a
je Steuerungseinrichtung	42,02	50,00

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG muss am Netzanschlusspunkt eine Ausstattung mit einem **intelligenten Messsystem einschließlich einer Steuerungseinrichtung** erfolgen, wenn eine **Vereinbarung nach § 14a EnWG** mit dem Letztverbraucher besteht oder wenn eine Anlage mit einer installierten Leistung **von mehr als 7 kW** betrieben wird, sofern dies zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rolloutquoten erforderlich ist. Wichtig: Der Preis je Steuerungseinrichtung gilt **zusätzlich** zum Messtellenbetriebsentgelt für das iMSys.

Ausnahmen von der Ausstattungspflicht mit Steuerungseinrichtungen sind in § 29 Abs. 5 MsbG geregelt. Voraussetzung dafür ist, dass der Anlagenbetreiber die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Netz dauerhaft auf 0 % der installierten Leistung begrenzt und gegenüber dem grundzuständigen Messtellenbetreiber in Textform erklärt, dass seine Anlage dauerhaft keinen Strom in das Elektrizitätsversorgungsnetz einspeist. Eine mögliche Ausstattungspflicht mit einem intelligenten Messsystem bleibt davon jedoch unberührt. Der Anlagenbetreiber darf die Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gesetzlich frühestens vier Jahre nach Zugang der Erklärung und nur nach Zugang einer Mitteilung über die beabsichtigte Aufhebung an den grundzuständigen Messtellenbetreiber aufheben.

## b) Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

Für die in § 34 Abs. 2 MsbG genannten Leistungen gelten für den Zeitraum 01.01.2026 bis voraussichtlich 31.12.2028 (vorbehaltlich rechtlicher Änderungen) folgende Preise.

Schuldner ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 1 S. 3 MsbG). Besteller können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber oder Anschlussnehmer sein.

Preise für Messtellenbetrieb inklusive Messung je Zählpunkt pro Jahr für Besteller von Zusatzleistungen <sup>6)</sup>		netto	brutto <sup>2)</sup>
		€/a	€/a
<b>Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 Nr. ... MsbG (Katalog-Zusatzleistungen)</b>			
1.	ab 1. Januar 2025 für Zählpunkte der Sparte Elektrizität und ab 1. Juli 2026 für Zählpunkte der Sparte Gas vorzeitige Ausstattung (nicht Betrieb) von Messtellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messtellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes	einmalig 84,033	einmalig 100,00
10.	die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messtelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur	25,21	30,00

**Weitere Zusatzleistungen werden nach Verfügbarkeit im Preisblatt ergänzt.**

1) Sobald die Bundesnetzagentur nach § 32 Abs. 2 und § 33 MsbG eine Festlegung erlassen hat, gelten die dort festgesetzten anstelle der hier genannten Preise.

2) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%

3) vgl. § 60 Abs. 4 MsbG

4) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach § 30 Absätze 1 und 3 MsbG ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers.

5) Ab der Ausstattung der Messtelle mit einer Steuerungseinrichtung kann das Recht des Anlagenbetreibers frühestens nach vier Jahren wieder ausgeübt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist ist weder der Anschlussnehmer noch der Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung der Messtelle mit einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 nachträglich abzuändern oder abändern zu lassen. Die Ausstattungsverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt

und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.

6) Die angegebenen Preise gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 34 Absatz 4 MsbG. Die Stadtwerke Stade kann dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen verweigern, soweit die Bereitstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder der Messtellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit ist.